



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Medizin



Merkblatt

Juni 2021

Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
medizin@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

90-Tage-Dienstleistung als Ärztin oder Arzt

Allgemein

Ärztinnen und Ärzte, die bereits in einem andern Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat rechtmässig zur Berufsausübung niedergelassen sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein, ohne eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die Gesundheitsdirektion notwendig und die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem die Gesundheitsdirektion bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Meldebestätigung). Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

Für 90-Tage-Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Berufspflichten, wie für Personen mit Berufsausübungsbewilligung. Weiterführende Informationen zu den Berufspflichten bzw. zum Medizinalberuferecht generell finden Sie im Leitfaden «Medizinalberuferecht» auf www.gd.zh.ch. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Berufspflichten jederzeit belegen können müssen.

Bitte beachten Sie auch, dass seit dem 13. Dezember 2019 im Kanton Zürich die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beschränkt wird. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie ebenfalls unter dem vorstehend genannten Link. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dienstleistungserbringung aus einem EU/EFTA-Staat

Wenn Sie bereits in einem EU/EFTA-Staat zur Berufsausübung niedergelassen sind und im Rahmen einer 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Zürich in eigener fachlicher Verantwortung und wirtschaftlich selbstständig tätig werden möchten, müssen Sie jährlich das Meldeverfahren über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI befolgen (www.sbfi.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden Sie weitere Informationen und Sie erfahren, welche Unterlagen einzureichen sind.

Der Gesundheitsdirektion ist parallel dazu das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular „90-Tage Dienstleistung aus einem EU/EFTA-Staat“ einzureichen. Sofern diese nicht schon dem SBFI eingereicht wurden, sind bei erstmaliger Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- wenn nicht deutschsprachig: Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen,
- aktueller Beleg zur Berufshaftpflichtversicherung,
- Unterschriftenkarten (diese können unter dem oben genannten Kontakt bestellt werden),

- akademische Titel (von einem Notariat oder der Gemeinde beglaubigte Kopie).
- Nachweis über die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die wirtschaftlich selbständige Tätigkeit.

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen CHF 200.00. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei Ausbleiben der Zahlung der im Vorjahr erhobenen Kosten kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen. Bei der Erneuerung der Meldung ist ein aktueller Beleg für das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung einzureichen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFJ bzw. der Gesundheitsdirektion erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

Da seit Ende 2019 eine Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte gilt, kann eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage nur noch angemeldet werden, wenn Sie entweder über einen Weiterbildungstitel in den folgenden Bereichen verfügen:

- Allgemeine Innere Medizin,
- Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.;

oder wenn Sie den Nachweis erbringen können, dass Sie bereits im Vorjahr in der Schweiz tätig waren. Hierfür ist die Meldebestätigung einzureichen, welche Sie in Ihrem online erstellten Profil einsehen können (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>).

Dienstleistungserbringung aus einem anderen Kanton

Wenn Sie bereits in einem anderen Kanton zur Berufsausübung niedergelassen sind und während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich in eigener fachlicher Verantwortung tätig werden möchten, müssen Sie der Gesundheitsdirektion das Meldeformular „90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton“ einreichen. Dabei kann es sich um eine wirtschaftlich selbständige oder unselbständige Tätigkeit handeln. Der erstmaligen Meldung sind beizulegen:

- akademische Titel (von einem Notariat oder der Gemeinde beglaubigte Kopie),
- Unterschriftenkarten (diese können unter medizin@gd.zh.ch bestellt werden),
- die aktuelle Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des oder der anderen Kantone, dass Sie über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen und Ihre Tätigkeit rechtmässig und ohne Beanstandungen ausüben (Unbedenklichkeitserklärung oder Certificate of Good Standing; im Original).
- EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton haben zusätzlich den Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) in der Schweiz zu erbringen. Liegt keine Aufenthaltsberechtigung vor ist nur die «Dienstleistungserbringung aus einem EU/EFTA-Staat» möglich, sofern eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit vorliegt. Bei einem Anstellungsverhältnis ist eine Assistenzbewilligung zu beantragen.

Bei den nachfolgenden Meldungen ist jeweils nur noch eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung im Original erforderlich. Diese darf bei Einreichung nicht älter als drei Monate alt sein.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.